

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/667

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des
Innen-und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL

24105 Kiel

07.März 2006

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Hafenanlagensicherheitsgesetzes (HaSiG)

1. Drucksache 16/207 – Fragen des Ausschusses an das Innenministerium
2. Drucksache 16/444

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in dem Umdruck 16/444 wurde darauf hingewiesen, dass mit Datum vom 21. September 2005 eine Anfrage zum Stand des Hafenanlagensicherheitsgesetzes und damit verbundener Erhebungen von Verwaltungsgebühren bei den betreffenden Küstenländern vorgenommen worden ist.

Die Ergebnisse liegen nunmehr vollständig vor. Die Auswertung der Ergebnisse füge ich Ihnen als Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Ich möchte darauf hinweisen, dass zeitgleich mit diesem Schriftstück die Auswertung der Ergebnisse dem Wirtschaftsausschuss mitgeteilt worden ist. Das entsprechende Anschreiben an den Wirtschaftsausschuss habe ich zu Ihrer Information ebenfalls beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrich Lorenz

Anlagen

An den
Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Hans-Jörn Arp, MdL

24105 Kiel

07.März 2006

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Hafenanlagensicherheitsgesetzes (HaSiG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 16/207

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Ihrer Sitzung vom 23. November 2005 haben Sie sich mit der Vorlage befasst und mit Schreiben an Herrn Minister Dr. Stegner vom 14. Dezember Ihre Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, dass es bei den Gebührentatbeständen und der Höhe der Gebühren zu Wettbewerbsverzerrungen kommen könnte. Sie baten darum, noch einmal mit den Fachkollegen der Küstenländer Kontakt aufzunehmen und zu erörtern, inwieweit eine einheitliche Regelung zu Stande kommen könnte.

Im Einvernehmen mit Minister Dr. Stegner möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass am 27. Mai 2004 mit den autorisierten Ländervertretern und dem Vertreter des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren einvernehmlich mit dem Ziel der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen festgelegt wurden. Diese Absprachen und die Vorgabe, dass das internationale Regelwerk innerstaatlich bis zum 01. Juli 2004 umzusetzen war, waren Grundlagen für den Gesetzentwurf der Landesregierung, in Schleswig-Holstein trat sowohl das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen wie auch die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren mit Datum vom 19.06.2004 in Kraft.

Unter anderem wurden für die Genehmigung des Planes zur Gefahrenabwehr, für wesentliche Änderungen des Planes, für die Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften durch die Hafenanlage und das Gestatten des Einlaufens Gebühren festgesetzt.

Von den hiesigen Hafenanlagenbetreibern und den entsprechenden Verbänden wird moniert, dass bis auf Schleswig-Holstein kein anderes Bundesland Gebühren erhebt. Auf die

Bitte des Innen- und Rechtsausschusses wurde daraufhin mit Datum vom 21. September 2005 von mir eine Anfrage zum Stand des Hafenanlagensicherheitsgesetzes und damit verbundener Erhebungen von Verwaltungsgebühren bei den betreffenden Küstenländern vorgenommen. Die Ergebnisse liegen nunmehr in Gänze vor und sind zusammengefasst als Anlage beigefügt.

Wie daraus zu erkennen ist, liegen die Zuständigkeiten für die Umsetzung internationaler Regelungen nicht in allen Ländern im Bereich des Innenministeriums, so dass eine abschließende Erörterung der Thematik im Kreise der Innenminister, z.B. im Rahmen der IMK, nicht möglich ist.

Der Tatsache, dass sich außer Schleswig-Holstein kein anderes Bundesland an die Vorgabe gehalten hat, das Regelwerk bis zum 01. Juli 2004 umzusetzen, kann m.E. jedoch nicht dazu führen, dass die angemessenen Gebühren nicht erhoben werden dürfen. Dies gilt umso mehr, als nach den in der anliegenden Übersicht wiedergegebenen Stellungnahmen der anderen Küstenländer zu erwarten ist, dass diese kurzfristig ebenfalls die einvernehmlich vereinbarten Gebühren erheben werden. Eine erneute Absprache mit den entsprechenden Fachkollegen halte ich daher ebenso für entbehrlich wie eine Abänderung des Hafensicherheitsgesetzes oder der Gebührenordnung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrich Lorenz

Anlage

Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Hafensicherheit

Vermerk

In der Vorlage an den Innen- und Rechtsausschuss vom 22. September 2005 wurde in Bezug auf die Frage der Gebührenerhebung mitgeteilt, dass die anderen Küstenländer aufgefordert worden sind, sich zu erklären, ob noch weiterhin hinsichtlich der vereinbarten Gebührentatbestände und dessen Höhe Einvernehmen besteht.

Die Antworten sehen wie folgt aus:

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 02.11.2005

Der Entwurf des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren. Sobald es in Kraft getreten ist, werden entsprechende Gebührentatbestände in den Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung mit aufgenommen. Es soll dabei grundsätzlich so verfahren werden, wie seinerzeit in den Arbeitskreisen mit den übrigen Küstenländern abgestimmt.

Zusatz: Der Niedersächsische Landtag hat am 07. Dezember 2005 das Niedersächsische Hafengesetz beschlossen. Es ist mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft getreten.

Antwort der hamburgischen Behörde für Inneres vom 02.11.2005

Seit dem 15. Oktober 2005 ist das Hamburger Hafensicherheitsgesetz in Kraft. § 19 Abs. 2 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Gebühren und Auslagen für die zwischen den Küstenländern vereinbarten Amtshandlungen festzulegen. In der Begründung zum HafenSG ist in diesem Zusammenhang festgeschrieben worden, dass die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze mit den übr-

gen Ländern abgestimmt sein müssen und nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen dürfen. Da aber in den Ländern Bremen und Nordrhein-Westfalen aus rechtstatsächlichen Gründen zurzeit keine Gebühren erhoben werden, sieht Hamburg im Hinblick auf die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von einer Gebührenerhebung für die Genehmigung des Plans zu Gefahrenabwehr gegenwärtig ab. Für alle anderen Fälle bereitet Hamburg zurzeit eine Anpassung der Gebührenordnung vor. Die Höhe der Gebühren wird sich nach den zwischen den Küstenländern einvernehmlich festgelegten Gebührensätzen richten.

Antwort des Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2005

Das Hafenanlagensicherheitsgesetz ist am 19.05.2005 in Kraft getreten. Es ermächtigt zur Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung befindet sich in Vorbereitung. Nach dem Inkrafttreten sollen für neue noch nicht begonnene Amtshandlungen Gebühren erhoben werden. Rückwirkende Gebührenerhebung wird nicht erfolgen. Im Übrigen wird sich an dem Tatbestandskatalog und der Gebührenhöhe orientiert, die zwischen den Küstenländern abgestimmt wurde.

Antwort des Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen vom 09.11.2005

Das Hafensicherheitsgesetz ist seit dem 07.07.2004 in Kraft. In § 20 wird bestimmt, dass das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz für die Erhebung dieser Gebühren und Auslagen anzuwenden ist. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt: „Es ist jedoch das Ziel der Verwaltung, eine Gebührenerhebung nur in Absprache mit den anderen Küstenländern unter Berücksichtigung der Verfahrensweisen der Wettbewerbshäfen wie Rotterdam und Antwerpen einheitlich zu regeln, um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden.“ Die Kostenordnung wird derzeit angepasst. Die Gebührentatbestände und dessen Höhe werden sich nach den einvernehmlichen Absprachen richten. Ausgenommen davon bleibt die Erhebung von Gebühren für die erstmalige Genehmigung des Gefahrenabwehrplans.

Antwort aus Mecklenburg-Vorpommern vom 12.01.2006

Der Entwurf des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird in Kürze in die Ressortanhörung gehen. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, das Wirtschaftsministerium in Einvernehmen mit dem Innenministerium zum Erlass von Rechtsvorschriften zu ermächtigen, welche unter anderem auch die Gebührenerhebung umfassen. Es ist beabsichtigt, die Gebühren nach Art und Höhe entsprechend den gemeinsam ermittelten Sätzen zu erheben. Eine nachträgliche Erhebung für bereits abgeschlossene Amtshandlungen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Bisher sind in Mecklenburg-Vorpommern nur vorläufige Zertifikate und Genehmigungen erteilt worden. Die Erteilung der endgültigen Dokumente ist erst vorgesehen, wenn die rechtlichen Grundlagen geschaffen wurden. Die Überlegungen, ob für das „Umschreiben“ der vorläufigen in die endgültigen Dokumente die Gebühren in voller Höhe erhoben werden, sind noch nicht abgeschlossen.

gez.

Petra Utecht